

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)	Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)																																												
<p>Aufgrund der §§ 5, 8 (1), 35 und 45 (2) Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 8 (1), 35 und 45 (2) Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen.</p>																																												
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Eine monatliche pauschale Entschädigung erhalten für die regelmäßig anfallende ehrenamtliche Tätigkeit:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>a) der Stadtwehrleiter</td><td style="text-align: right;">200,00 Euro</td></tr> <tr><td>b) der stellv. Stadtwehrleiter</td><td style="text-align: right;">100,00 Euro</td></tr> <tr><td>c) der Ortswehrleiter ab 20 aktiven Einsatzkräften</td><td style="text-align: right;">100,00 Euro</td></tr> <tr><td>d) der Ortswehrleiter ab 10 bis 19 aktiven Einsatzkräften</td><td style="text-align: right;">75,00 Euro</td></tr> <tr><td>e) der Ortswehrleiter unter 10 aktiven Einsatzkräften</td><td style="text-align: right;">50,00 Euro</td></tr> <tr><td>f) der stellv. Ortswehrleiter ab 10 akt. Einsatzkräften</td><td style="text-align: right;">30,00 Euro</td></tr> <tr><td>g) der Stadtjugend- u. Kinderwart</td><td style="text-align: right;">40,00 Euro</td></tr> <tr><td>h) der Jugendfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">40,00 Euro</td></tr> <tr><td>i) der Kinderfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">40,00 Euro</td></tr> <tr><td>j) der Gerätewart (sofern nicht hauptberuflich)</td><td style="text-align: right;">25,00 Euro</td></tr> <tr><td>k) der Sicherheitsbeauftragte</td><td style="text-align: right;">5,00 Euro</td></tr> <tr><td>l) der Pressesprecher</td><td style="text-align: right;">10,00 Euro</td></tr> </table>	a) der Stadtwehrleiter	200,00 Euro	b) der stellv. Stadtwehrleiter	100,00 Euro	c) der Ortswehrleiter ab 20 aktiven Einsatzkräften	100,00 Euro	d) der Ortswehrleiter ab 10 bis 19 aktiven Einsatzkräften	75,00 Euro	e) der Ortswehrleiter unter 10 aktiven Einsatzkräften	50,00 Euro	f) der stellv. Ortswehrleiter ab 10 akt. Einsatzkräften	30,00 Euro	g) der Stadtjugend- u. Kinderwart	40,00 Euro	h) der Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro	i) der Kinderfeuerwehrwart	40,00 Euro	j) der Gerätewart (sofern nicht hauptberuflich)	25,00 Euro	k) der Sicherheitsbeauftragte	5,00 Euro	l) der Pressesprecher	10,00 Euro	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Eine monatliche pauschale Entschädigung erhalten für die regelmäßig anfallende ehrenamtliche Tätigkeit:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>a) Stadtwehrleiter</td><td style="text-align: right;">200,00 Euro</td></tr> <tr><td>b) stellv. Stadtwehrleiter</td><td style="text-align: right;">100,00 Euro</td></tr> <tr><td>c) Ortswehrleiter (§ 1 Abs. 1a) – f) Feuerwehrsatzung)</td><td style="text-align: right;">120,00 Euro</td></tr> <tr><td>d) stellv. OWL (§ 1 Abs. 1 a) – f) Feuerwehrsatzung)</td><td style="text-align: right;">50,00 Euro</td></tr> <tr><td>e) Ortswehrleiter (§ 13 Abs. 2 b) – d) Feuerwehrs</td><td style="text-align: right;">75,00 Euro</td></tr> <tr><td>f) Stadtjugendwart</td><td style="text-align: right;">75,00 Euro</td></tr> <tr><td>g) Jugendfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">50,00 Euro</td></tr> <tr><td>h) Kinderfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">50,00 Euro</td></tr> <tr><td>i) Gerätewart (sofern nicht hauptberuflich)</td><td style="text-align: right;">25,00 Euro</td></tr> <tr><td>j) Sicherheitsbeauftragte</td><td style="text-align: right;">5,00 Euro</td></tr> </table>	a) Stadtwehrleiter	200,00 Euro	b) stellv. Stadtwehrleiter	100,00 Euro	c) Ortswehrleiter (§ 1 Abs. 1a) – f) Feuerwehrsatzung)	120,00 Euro	d) stellv. OWL (§ 1 Abs. 1 a) – f) Feuerwehrsatzung)	50,00 Euro	e) Ortswehrleiter (§ 13 Abs. 2 b) – d) Feuerwehrs	75,00 Euro	f) Stadtjugendwart	75,00 Euro	g) Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro	h) Kinderfeuerwehrwart	50,00 Euro	i) Gerätewart (sofern nicht hauptberuflich)	25,00 Euro	j) Sicherheitsbeauftragte	5,00 Euro
a) der Stadtwehrleiter	200,00 Euro																																												
b) der stellv. Stadtwehrleiter	100,00 Euro																																												
c) der Ortswehrleiter ab 20 aktiven Einsatzkräften	100,00 Euro																																												
d) der Ortswehrleiter ab 10 bis 19 aktiven Einsatzkräften	75,00 Euro																																												
e) der Ortswehrleiter unter 10 aktiven Einsatzkräften	50,00 Euro																																												
f) der stellv. Ortswehrleiter ab 10 akt. Einsatzkräften	30,00 Euro																																												
g) der Stadtjugend- u. Kinderwart	40,00 Euro																																												
h) der Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro																																												
i) der Kinderfeuerwehrwart	40,00 Euro																																												
j) der Gerätewart (sofern nicht hauptberuflich)	25,00 Euro																																												
k) der Sicherheitsbeauftragte	5,00 Euro																																												
l) der Pressesprecher	10,00 Euro																																												
a) Stadtwehrleiter	200,00 Euro																																												
b) stellv. Stadtwehrleiter	100,00 Euro																																												
c) Ortswehrleiter (§ 1 Abs. 1a) – f) Feuerwehrsatzung)	120,00 Euro																																												
d) stellv. OWL (§ 1 Abs. 1 a) – f) Feuerwehrsatzung)	50,00 Euro																																												
e) Ortswehrleiter (§ 13 Abs. 2 b) – d) Feuerwehrs	75,00 Euro																																												
f) Stadtjugendwart	75,00 Euro																																												
g) Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro																																												
h) Kinderfeuerwehrwart	50,00 Euro																																												
i) Gerätewart (sofern nicht hauptberuflich)	25,00 Euro																																												
j) Sicherheitsbeauftragte	5,00 Euro																																												
<p>Abs. 2</p> <p>Die monatliche pauschale Entschädigung wird für jeweils den vollen Monat gezahlt, wenn der Kamerad das Amt mehr als die Hälfte des Monats innehatte. Hatte der Kamerad das Amt weniger als die Hälfte des Monats inne, besteht kein Anspruch auf die monatliche pauschale Entschädigung. Die Auszahlung erfolgt zum Quartalsende.</p>	<p>Abs.2</p> <p>Die monatliche pauschale Entschädigung wird für jeweils den vollen Monat gezahlt, wenn der Kamerad das Amt mehr als die Hälfte des Monats innehatte. Hatte der Kamerad das Amt weniger als die Hälfte des Monats inne, besteht kein Anspruch auf die monatliche pauschale Entschädigung. Die monatliche gewährte Pauschale, wird am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt.</p>																																												
<p>Abs. 3</p> <p>Kameraden, die neben ihrer Funktion nach Abs. 1 eine weitere Funktion nach Abs. 1 wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die höherrangige Funktion festgesetzten Entschädigung die Hälfte der für die weitere</p>	<p>Abs.3</p> <p>Kameraden, die neben ihrer Funktion nach Abs. 1 eine weitere Funktion nach Abs. 1 wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die höherrangige Funktion festgesetzten Entschädigung die Hälfte der für die weitere</p>																																												

Funktion festgesetzten Entschädigung.	Funktion festgesetzten Entschädigung.
<p>Abs. 4</p> <p>Atemschutzgeräteträger, die die Tauglichkeitsuntersuchung G 26.3 und die Atemschutzprüfung in der Atemschutzstrecke bestanden haben, erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Diese jährliche pauschale Entschädigung wird jeweils einmalig für das Jahr gewährt, in dem der Kamerad die Atemschutzprüfung besteht</p>	<p>Abs. 4</p> <p>Atemschutzgeräteträger, die die Tauglichkeitsuntersuchung G 26.3 und die Atemschutzprüfung in der Atemschutzstrecke bestanden haben, erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Diese jährliche pauschale Entschädigung wird jeweils einmalig für das Jahr gewährt, in dem der Kamerad die Atemschutzprüfung besteht.</p>
<p>§ 2</p> <p>Aufwandsentschädigungen bei Verhinderung</p>	<p>§ 2</p> <p>Aufwandsentschädigungen bei Verhinderung</p>
<p>Abs. 1</p> <p>Ist der Stadtwehrleiter ununterbrochen länger als einen Monat verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung bis zum Zeitpunkt der Wiederwahrnehmung der Funktion. Nimmt der Vertreter des Stadtwehrleiters dessen Funktion länger als einen Monat wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit der Wahrnehmung der Funktion des Stadtwehrleiters, statt der für den Stellvertreter in § 1 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten monatlichen pauschalen Entschädigung, die monatliche pauschale Entschädigung in Höhe der dem Stadtwehrleiter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zustehenden monatlichen pauschalen Entschädigung.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Ist der Stadtwehrleiter ununterbrochen länger als einen Monat verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung bis zum Zeitpunkt der Wiederwahrnehmung der Funktion. Nimmt der Vertreter des Stadtwehrleiters dessen Funktion länger als einen Monat wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit der Wahrnehmung der Funktion des Stadtwehrleiters, statt der für den Stellvertreter in § 1 Abs. 1 Nr. b festgesetzten monatlichen pauschalen Entschädigung, die monatliche pauschale Entschädigung in Höhe der dem Stadtwehrleiter nach § 1 Abs. 1 Nr. a zustehenden monatlichen pauschalen Entschädigung.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Die Regelungen des Abs.1 gelten bei Verhinderung der anderen in § 1 Abs.1 genannten Kameraden entsprechend.</p>	<p>Abs.2</p> <p>Die Regelungen des Abs.1 gelten bei Verhinderung der anderen in § 1 Abs. 1 genannten Kameraden entsprechend.</p>
<p>§ 3</p> <p>Umfang der Entschädigung</p>	<p>§ 3</p> <p>Umfang der Entschädigung</p>
<p>Durch die Entschädigung sind grundsätzlich abgegolten:</p> <p>a) alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren u. ä. Auslagen).</p> <p>b) Verdienstausfall, soweit er nicht nach § 6 ersetzt wird.</p>	<p>Durch die Entschädigung sind grundsätzlich abgegolten:</p> <p>a) alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren u. ä. Auslagen)</p> <p>b) Verdienstausfall, soweit er nicht nach § 6 ersetzt wird.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Auslagenersatz</p> <p>Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grund nach vorher von der Stadt oder dem Stadtwehrleiter als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Auslagenersatz</p> <p>Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grund nach vorher von der Stadt oder dem Stadtwehrleiter als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstreisen</p> <p>(1) Dienstreisen zu Orten außerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) zum Zweck der Teilnahme an Landesfeuerweherschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, werden nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen vergütet. Die Angehörigen der Freiwillige Feuerwehr erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe A.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstreisen</p> <p>(1) Dienstreisen zu Orten außerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) zum Zweck der Teilnahme an Landesfeuerweherschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, werden nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen vergütet. Die Angehörigen der Freiwillige Feuerwehr erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe A.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Alle Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des bei der Stadt Coswig (Anhalt) für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Fachbereichsleiters.</p>	<p>Abs.2</p> <p>Alle Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des bei der Stadt Coswig (Anhalt) für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Fachbereichsleiters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Verdienstausfall</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Die Teilnahme an Lehrgängen muss vorher von der Stadt Coswig (Anhalt) genehmigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verdienstausfall</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Die Teilnahme an Lehrgängen muss vorher von der Stadt Coswig (Anhalt) genehmigt werden.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr</p>

<p>notwendig war und zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Erstattungsfähig ist grundsätzlich nur der nachgewiesene Verdienstaussfall.</p>	<p>notwendig war und zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Erstattungsfähig ist grundsätzlich nur der nachgewiesene Verdienstaussfall.</p>
<p>Abs. 3</p> <p>Selbstständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstaussfalles in Höhe von 12,00 Euro pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt. Als Nachweis für einen Einnahmearausfall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.</p> <p>Verdienstaussfall bei der Teilnahme an einem Lehrgang der Landesfeuerwehrschule wird mit einem Höchstbetrag von 100,00 Euro je Lehrgangstag abgegolten</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Selbstständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstaussfalles in Höhe von 12,00 Euro pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt. Als Nachweis für einen Einnahmearausfall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.</p> <p>Verdienstaussfall bei der Teilnahme an einem Lehrgang der Landesfeuerwehrschule wird mit einem Höchstbetrag von 100,00 Euro je Lehrgangstag abgegolten</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.</p> <p>Coswig (Anhalt), den 04.12.2014</p> <p> Berlin Bürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2014 außer Kraft.</p> <p>Coswig (Anhalt), den</p> <p>A. Clauß Bürgermeister</p>